

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Anlagen:

- Anlage 1 – Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebiets
- Anlage 2 – Tierhaltererklärung Geimpfte Schafe und Ziegen
- Anlage 3 – Tierhaltererklärung Ungeimpfte Rinder
- Anlage 4 – Tierhaltererklärung Ungeimpfte Schafe und Ziegen
- Anlage 5 – Tierhaltererklärung Kälber von geimpften Muttertieren
- Anlage 6 – Tierhaltererklärung Schlachttiere

Die nachfolgende

Allgemeinverfügung

ändert die Regelungen der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24.01.2019 wie folgt neu:

1. Ein Verbringen empfänglicher Tiere (dies sind alle Wiederkäuer, z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, etc.), deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

a) Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eine **Tierhaltererklärung nach Anlage 1 (Verbringen innerhalb des Sperrgebiets)** zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

b) Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden folgende Optionen abgestimmt:



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 – Jugendherberge/Limare; RBA Linien 18 und 19 – Jugendherberge
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Verbringen von Wiederkäuern aus Sperrzonen in BTV-freie Gebiete innerhalb Deutschlands			
Geimpfte Tiere (ab einem Alter von 3 Monate)	Zucht- und Nutztiere OHNE gültigen Impfschutz (Änderung ab 15.04.2019)	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung
<p>1. Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank – Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt – Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <p>ODER</p> <p>2. Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank – negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere <p>nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung</p> <p>Anmerkung Für Schafe / Ziegen ist eine Tierhaltererklärung nach Anlage 2 (Verbringen von geimpften Schafen / Ziegen) mit Bestätigung der Impfung erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen Beispiel: Wenn das Tier an einem Dienstag verbracht werden soll, kann die Probe für die Untersuchung am Dienstag in der Vorwoche genommen werden. Der Zeitraum von sieben Tagen vor dem Tag des Verbringens ist mit diesem Vorgehen eingehalten. – lückenlose Repellent-Behandlung der zu verbringenden Tiere vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zur Verbringung wird auf der Tierhaltererklärung nach Anlage 3 (Verbringen von ungeimpften Rindern) bestätigt. – EDTA-Blutproben müssen von einem HIT-Untersuchungsantrag begleitet an das Labor eingeschendet werden. – Der Tierhaltererklärung muss der Befund über das negative BTV-Untersuchungs-ergebnis bzw. ein Ausdruck des entsprechenden HIT-Eintrags beiliegen. <p>Anmerkung Für Schafe / Ziegen ist eine Tierhaltererklärung nach Anlage 4 (Verbringen von ungeimpften Schafen / Ziegen) mit Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung erforderlich.</p> <p>Dieses Vorgehen ist vorerst bis zum 30.06.2019 befristet!</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank – Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt – Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung nach Anlage 5 (Verbringen von Kälbern von geimpften Muttertieren) begleitet</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschließliche Verbringung zur Schlachtung <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung nach Anlage 6 (Verbringen von Schlachtieren) begleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit – ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben <p>Das Sammeln von Schlachtieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhaltererklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen</p>

c) Für das Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in andere EU-Mitgliedstaaten gilt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist eine Ausnahme von dem Verbot der Verbringung aus einer Sperrzone derzeit nur möglich, wenn

- die Tiere während der Beförderung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch *Culicoides*-Mücken geschützt worden sind, UND wenn
- die Tiere einen gültigen Impfschutz besitzen und mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft wurden ODER wenn
- die Tiere einen gültigen Impfschutz besitzen und innerhalb des vom Impfstoffhersteller angegebenen Zeitraumes nachgeimpft wurden ODER wenn
- die Tiere mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens vor der Anzahl von Tagen geimpft wurden, die für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich sind (Vorgaben des Impfstoffherstellers), und mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht wurden.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 unverändert bestehen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 hat das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach den Regelungen der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit den Landkreis Lindau zum Sperrgebiet erklärt und Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit angeordnet. Die Regelungen der bestehenden Allgemeinverfügung werden nun fortgeschrieben.

Bisher war das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zentral in Bayern für die Untersuchung aller Proben zuständig. Außerdem galt der HIT-Eintrag eines negativen BTV-Untersuchungsergebnisses durch das LGL gleichzeitig als Nachweis einer durchgeführten Repellentbehandlung. Diese Kopplung wird zum 15.04.2019 aufgehoben.

Begründet wird diese Umstellung damit, dass Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) nicht der Ermittlung einer anzeigepflichtigen Tierseuche i.S.d. § 5 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz dienen. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung (Zulassung nach Tierseuchenerreger-Verord-

nung, Akkreditierung) können Handelsuntersuchungen auch in privaten Laboren durchgeführt werden. Dies ist möglich, da Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) nicht der Ermittlung einer anzeigepflichtigen Tierseuche dienen. Somit steht dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grundsätzlich frei.

Diese Allgemeinverfügung setzt die beschlossenen Neuregelungen um, erklärt das Vorgehen und enthält als Anlagen die im Viehverkehr benötigten Tierhaltererklärungen. Die Muster der Tierhaltererklärungen stehen zudem auf der Homepage (www.landkreis-lindau.de) zum Download zur Verfügung. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 12. April 2019
Landratsamt Lindau (Bodensee)

Erik Jahn
Geschäftsbereichsleiter Kommunales,
Sicherheit und Ordnung

